

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 11/06 B

.....,
,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Stade,
Harburger Straße 1, 21680 Stade,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. März 2006 - L 7 AS 53/06 ER - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 13. März 2006 - L 7 AS 53/06 ER - hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 2. Januar 2006 - S 8 AS 4/06 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 21. März 2006 "Klage gegen die ARGE" erhoben und damit sinngemäß gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)